

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER S.A.D SYSTEM ANALYSE UND DESIGN GMBH- s.a.d GmbH -

§ 1 Ausschluß anderer AGB, Vertragsabschluß

1. Mit Abschluß des Vertrags nach Vorlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erkennt der jeweilige Vertragspartner der s.a.d GmbH - nachfolgend Kunde genannt - an, daß die Regelungen dieser AGB Vertragsbestandteil werden und daß eigene AGB des Kunden keine Gültigkeit haben. Dies gilt auch dann, wenn in seinem Vertragsangebot oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
2. Sämtliche Angebote der s.a.d GmbH sind freibleibend. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. etwaiger Versand- und Verpackungskosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Leistung der s.a.d GmbH

1. Sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, ist die s.a.d GmbH lediglich zur Überlassung von Software und Einräumung des Nutzungsrechts verpflichtet. Sofern weitergehende Leistungen vereinbart wurden, regeln das Nähere die einzelvertraglichen Vereinbarungen und der jeweils einschlägige Absatz dieser AGB. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers von Vertragsgegenständen bleibt bei der Bestimmung der vertraglichen Leistung der s.a.d. GmbH außer Betracht.
2. Das Nutzungsrecht an überlassener Software erstreckt sich nur darauf, Daten damit zu erfassen und zu verarbeiten. Die Weitergabe der Software und einer etwaig mitgelieferten Dokumentation oder von Teilen hiervon in jeglicher Art und Form sowie die - auch nur vorübergehende - Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Kunden untersagt.
3. Die s.a.d GmbH trägt keine Verantwortung dafür, daß die Software und Dokumentation frei von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Schutzrechten Dritter ist.

§ 3 Abnahme

1. Werkleistungen der s.a.d GmbH im Sinne des Gesetzes sind vom Kunden abzunehmen. Dies gilt auch für Teilleistungen. Im Fall der Ingebrauchnahme der Leistung der s.a.d GmbH durch den Kunden gilt diese als abgenommen.
2. Ist die Leistung der s.a.d GmbH bzw. ein in sich geschlossener Teil derselben abgeschlossen und fordert sie den Kunden zur Abnahme auf, so gilt die Leistung der s.a.d GmbH - wenn der Kunde die Leistung trotz Mängelfreiheit bzw. beim Vorhandensein von lediglich unerheblichen Mängeln nicht abnimmt - 10 Tage nach Datum der Aufforderung zur Abnahme als abgenommen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die s.a.d GmbH ist nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes, Abnahme der Leistung oder nach Ablauf der Frist gemäß § 3 Nr. 2 berechtigt, ihre vertraglich vereinbarte Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Vergütung der s.a.d GmbH wird 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig, jedoch nicht vor Zugang der Rechnung und ist ab Verzugsbeginn mit 10 % zu verzinsen.
2. Bei Teillieferungen und -leistungen im Sinne des § 3 Nr. 2 ist die s.a.d GmbH berechtigt, einen der bisherigen Leistung entsprechenden Rechnungsbetrag gemäß § 4 Nr. 1 in Rechnung zu stellen.
3. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt. Die s.a.d GmbH ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Zahlungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
4. Die s.a.d GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer sämtlichen Ansprüche gegen den Kunden - auch aus sonstigen Geschäftsbeziehungen - vor.

§ 5 Haftung

1. Die s.a.d GmbH haftet für Mängel bzw. Schäden des Kunde nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der s.a.d GmbH oder ihrer Mitarbeiter zurück zu führen ist. Die vorstehende Haftungsbeschränkung schließt eine gesetzlich zwingend vorgesehene Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Haftung für übernommene Garantien, für Arglist oder für Personenschäden nicht aus.
2. Alle nicht von der s.a.d GmbH gelieferten Programme dürfen ausschließlich über die dafür vorgesehenen Schnittstellen auf den Datenbestand der gelieferten Programme zurück greifen. Jegliche Veränderung der Leistungen der s.a.d GmbH, der Einsatzbedingungen der von der s.a.d GmbH gelieferten Vertragsgegenstände - z. B. durch das Hinzufügen weiterer Softwarekomponenten oder Veränderung der Hardware - bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der s.a.d GmbH.

3. Im Fall der Zuwiderhandlung durch den Kunden oder von ihm betrauten Dritten gegen Absatz 2 entfällt jegliche Gewährleistung oder ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz, es sei denn, der Kunde beweist, daß der Mangel bzw. Schaden auch bei Einhaltung der Vorgaben von Absatz 2 entstanden wäre.
4. Tritt an der Leistung der s.a.d GmbH ein Mangel auf, hat der Kunde dies unverzüglich anzuzeigen und innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig 14 Tage nicht unterschreiten soll, der s.a.d GmbH Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Der Kunde ist bis zum Ablauf dieser Frist nicht berechtigt, Dritte mit der Behebung von Mängeln zu beauftragen. Im Fall der Zuwiderhandlung entfällt eine Gewährleistungs- oder Schadenersatzverpflichtung der s.a.d GmbH. Wird der Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, bestehen die gesetzlichen Rechte des Kunden.

§ 6 Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren 24 Monate ab Ablieferung des Vertragsgegenstands bzw. Abnahme der Leistung der s.a.d GmbH. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz verjähren - sofern nicht Vorsatz vorliegt oder Personenschäden vorliegen - in einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regeln.

§ 7 Besondere Bestimmungen bei Softwareinstallation

1. Ist Gegenstand des Vertrags die Installation von Software, so hat der Kunde der s.a.d GmbH die für die vertraglich vorgesehene Leistungserbringung notwendigen Arbeitsmaterialien wie z. B. Telefon, Räumlichkeiten o. ä. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei einer Mängelabhilfe gemäß § 5 Absatz 4.
2. Der Kunde ist während der vertraglichen Leistungserbringung der s.a.d GmbH für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Die s.a.d GmbH haftet nicht für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Daten, die mangels ausreichender Datensicherung durch den Kunden verloren gehen. Es sei denn, dies ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der s.a.d GmbH oder ihrer Mitarbeiter zurück zu führen.

§ 8 Besondere Bestimmungen bei Hardwarelieferung

1. Die s.a.d GmbH übernimmt keine Gewähr für die Lauffähigkeit von nicht von der s.a.d GmbH stammender Software auf der von ihr gelieferten Hardware, wenn die fehlende Kompatibilität ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht anhand des Auftrags zur Lieferung durch den Kunden erkennbar ist.
2. Bei der Lieferung von gebrauchter Ware ist, soweit die s.a.d GmbH nicht gesetzlich zwingend haftet oder anderes vereinbart ist, jede Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 9 Sonstiges

1. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem verfolgten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
2. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag und der vereinbarte Gerichtsstand Kassel.
3. Die Daten des Kunden werden für betriebsinterne Zwecke der s.a.d GmbH im Rahmen des Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet.